

(2) In den Wohnraumvergabeplänen sind die Bürger namentlich aufzuführen, die im Planjahr mit Wohnraum versorgt werden sollen. Die örtlichen Wohnungskommissionen und die gewerkschaftlichen Wohnungskommissionen sind in die Ausarbeitung der Wohnraumvergabepläne einzubeziehen. Sie unterbreiten Vorschläge und Stellungnahmen. Die Wohnraumvergabepläne sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

(3) Über die Erfüllung der Wohnraumvergabepläne ist vierteljährlich durch das für die Wohnungspolitik zuständige Mitglied des Rates vor den Räten der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden und einmal jährlich vor den Volksvertretungen durch den Rat Rechenschaft zu legen. Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden haben über die Realisierung der Wohnraumvergabepläne die öffentliche Kontrolle und Abrechnung zu organisieren.

Abschnitt IV

Verfahren der Wohnraumverteilung

§ 9

(1) Ein Antrag auf Zuweisung von Wohnraum (Wohnungsantrag) kann von Wohnungssuchenden Bürgern (Familien, Ehepaaren, volljährigen Einzelpersonen) gestellt werden. Aus ihm soll die Begründung des Wohnraumbedarfs ersichtlich sein. Für den Wohnungsantrag sind die dafür vorgesehenen Vordrucke zu verwenden.

(2) Wohnungsanträge sind bei den örtlich zuständigen Räten der Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden zu stellen, soweit in dieser Verordnung und dazu erlassenen Rechtsvorschriften nichts anderes vorgesehen ist. Bürger dürfen bis zur Entscheidung über ihren Antrag keinen weiteren Wohnungsantrag stellen. Beim Vorliegen einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über die Räumung von Wohnraum kann die Antragstellung auch von dem nicht zur Räumung Verpflichteten für den betroffenen Bürger erfolgen.

(3) Die Prüfung und Bearbeitung der Wohnungsanträge hat unter Einbeziehung der örtlichen oder gewerkschaftlichen Wohnungskommissionen und der Betriebe zu erfolgen. Auf der Grundlage der Angaben im Wohnungsantrag soll eine Prüfung der Wohnverhältnisse an Ort und Stelle und das persönliche Gespräch mit dem Bürger geführt werden. *■

(4) Innerhalb von 6 Wochen ist dem Bürger schriftlich eine Entscheidung mitzuteilen, daß

- a) sein Wohnungsantrag registriert wurde oder
- b) sein Wohnungsantrag abgelehnt wird, insbesondere weil er ausreichenden und zünftigen Wohnraum hat.

(5) Bürger, deren Antrag registriert wurde, sind verpflichtet, unverzüglich alle Veränderungen hinsichtlich der Angaben im Wohnungsantrag dem zuständigen örtlichen Rat mitzuteilen. Das gilt insbesondere, wenn Bürger anderweitig Wohnraum erhalten haben.

§ 10 x

(1) Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden haben den Wohnraum unter Berücksichtigung gesellschaftlicher, sozialer und volkswirtschaftlicher Erfordernisse zu vergeben. Bei der Wohnraumvergabe sind die örtliche Wohnraumlage, die Familienzusammensetzung sowie die Größe, Struktur und der Bauzustand des verfügbaren Wohnraumes zu berücksichtigen. Familien mit drei und mehr Kindern sind vorrangig mit solchem Wohnraum zu versorgen, der der Personenzahl, dem Alter und dem Geschlecht der Kinder gerecht wird. Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus und ihre Hinterbliebenen sind bevorzugt mit Wohnraum zu versorgen.

(2) Bei der Wohnraumvergabe ist von den zentralen Orientierungen zur Wohnraumversorgung, den dazu in Rechtsvorschriften enthaltenen Regelungen sowie den Beschlüssen der örtlichen Volksvertretungen gemäß § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 auszugehen.

(3) Für die Wohnraumversorgung bestimmter Personen- und Berufsgruppen gelten die hierzu erlassenen Rechtsvorschriften. Neue Regelungen werden als Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen.

§ 11

(1) Vor Erteilung der Zuweisung von Wohnraum wird dem Bürger ein Wohnungsangebot unterbreitet. Ihm ist die Möglichkeit zur Besichtigung des Wohnraumes zu geben. Dazu werden durch die für die Wohnungspolitik zuständigen Fachorgane der Räte der Städte, Stadtbezirke oder die Räte der Gemeinden Besichtigungskarten ausgestellt. Es ist zu gewährleisten, daß das Angebot jeweils nur einem Bürger unterbreitet wird. Die Annahme oder Ablehnung des Angebotes hat innerhalb 1 Woche durch den Bürger zu erfolgen. Bei Annahme des Angebotes ist ihm der Wohnraum zuzuweisen. Erfolgt keine Rückäußerung durch den Bürger oder wird das Angebot abgelehnt, verliert es seine Gültigkeit.

(2) Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Wohnraumes besteht nicht. Bei wiederholter Ablehnung angebotenen zumutbaren Wohnraumes kann der Rat der Stadt, des Stadtbezirks oder der Rat der Gemeinde beschließen, daß der Wohnungsantrag in den Wohnraumvergabeplan für das folgende Jahr aufzunehmen oder aus dem Wohnraumvergabeplan zu streichen ist.

§ 12

(1) Die Entscheidungen über die Zuweisung von Wohnraum an Bürger sind auf der Grundlage des beschlossenen Wohnraumvergabeplanes zu treffen.

(2) Über die Zuweisung von Wohnraum erhalten der Bürger sowie der Rechtsträger, Eigentümer, Verwalter oder sonstige Verfügungsberechtigte des Wohngebäudes einen schriftlichen Bescheid. Mit der Zuweisung verliert die für den bisher genutzten Wohnraum erteilte Zuweisung ihre Gültigkeit, wenn nichts anderes mit der neuen Zuweisung festgelegt ist. Erfolgt die Zuweisung durch einen anderen örtlichen Rat, hat dieser den örtlichen Rat am bisherigen Wohnsitz des Bürgers darüber schriftlich zu informieren. Eine Entscheidung über die weitere Gültigkeit der bisher erteilten Zuweisung ist zwischen den beteiligten örtlichen Räten vorher abzustimmen.

(3) Die Zuweisung enthält Angaben über

- die genaue Bezeichnung der Wohnung (Anschrift, Wohnungsnummer),
- die Anzahl und Größe der Wohnräume,
- die Nutzung oder Mitnutzung von Nebenräumen und Zubehör,
- die Zweckbestimmung der Wohnung (Haupt- oder Nebenwohnung),
- den von ihr erfaßten Personenkreis,
- den Vermieter und
- den bisherigen Mieter.

(4) Auf der Grundlage der Zuweisung sind der Bürger und der Rechtsträger, Eigentümer, Verwalter oder sonstige Verfügungsberechtigte des Wohngebäudes verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen einen Mietvertrag abzuschließen. Wird es erforderlich, Bürgern einen Teil einer Wohnung zuzuweisen, ist durch den örtlichen Rat gleichzeitig festzulegen, ob der Mietvertrag mit dem Rechtsträger, Eigentümer, Verwalter oder sonstigen Verfügungsberechtigten des Wohngebäudes oder mit dem Mieter der betreffenden Wohnung abgeschlossen werden soll. Fehlt die Bereitschaft zum Abschluß eines Mietvertrages oder kommt keine Einigung über seinen Inhalt zustande, werden die gegenseitigen Rechte und Pflichten auf Antrag durch die Räte der Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden verbindlich festgelegt.

§ 13

(1) Für den Bezug von Wohnraum gilt eine Frist bis zu 4 Wochen. Diese Frist beginnt mit der Zuweisung. In begründeten Fällen kann von dem für die Wohnungspolitik zuständigen Fachorgan des Rates der Stadt, des Stadtbezirkes oder